

Benutzungsentgeltordnung für Mehrzweck-, Dorfgemeinschafts-, Sport- und Schulanlagen der Stadt Uslar

Der Rat der Stadt Uslar hat am 30.11.2010 folgende Benutzungsentgelte für Mehrzweck-, Dorfgemeinschafts-, Sport- und Schulanlagen beschlossen:

€

1. Hallen und Sportanlagen

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Übungsstunden und sonstige regelmäßige Vereins- und Gruppennutzungen, Versammlungen der Vereine und Gruppen ohne Ausschank | 2,00 |
| | - je angefangene ½-Stunde | 4,00 |
| | - in den Ferien je angefangene ½-Stunde | |
| 1.2 | unentgeltliche Veranstaltungen einschl. Familienfeiern, Versammlung der Vereine und Gruppen mit Ausschank | |
| | - je angefangene Stunde | 25,00 |
| | - höchstens pro Tag | 125,00 |
| 1.3 | entgeltliche Veranstaltungen (z. B. Karneval, Tanzball, Kirmes, Disco, sonstige Feste) | |
| | - je angefangene Stunde | 37,50 |
| | - höchstens pro Tag | 187,50 |
| | - Telefonpauschale | 10,00 |
| 1.4 | Kindergeburtstag | |
| | - je angefangene Stunde | 12,50 |

2. Dorfgemeinschafts-, Schul- und sonstige Räume (auch Aulen, Eingangshallen, Foren)

- | | | |
|-----|---|-------|
| 2.1 | Übungsstunden und sonstige regelmäßige Vereins- und Gruppennutzungen, Versammlungen der Vereine ohne Ausschank | |
| | - je angefangene ½-Stunde | 1,25 |
| | - in den Ferien je angefangene ½-Stunde | 2,50 |
| 2.2 | sonstige Veranstaltungen einschl. Familienfeiern, Versammlungen der Vereine und Gruppen mit Ausschank | |
| | - je angefangene Stunde | 8,00 |
| | - höchstens pro Tag | 40,00 |
| 2.3 | Benutzung bei Sterbefällen mit Küche pauschal | 50,00 |
| 2.4 | Schul-Unterrichtsräume, je angefangene Stunde | |
| | - allgemein | 4,00 |
| | - für gewerbliche Nutzung | 8,00 |
| | - Lehrküche | 6,00 |
| 2.5 | Außenflächen pauschal | 10,00 |

3. Küchen

- | | |
|-------------------------|-------|
| - je angefangene Stunde | 8,00 |
| - höchstens pro Tag | 40,00 |

4. Benutzung sämtlicher Räume

4.1	Unentgeltliche Veranstaltungen (Halle, Mehrzweckräume, Küche) pro Tag	165,00
4.2	Entgeltliche Veranstaltungen (Halle, Mehrzweckräume, Küche) pro Tag	227,50

5. Verleih von Mobiliar

5.1	Stühle - pro Tag und Stück	0,50
5.2	Tische - pro Tag und Stück	1,00

6. Verleih von Bühnenelementen

6.1 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

6.1.1	Gemeinnützig anerkannte Vereine und BürgerInnen der Stadt Uslar - pro Tag und Stück	4,00
6.1.2	andere Nutzer - pro Tag und Stück	6,00

6.2 für Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen:

6.2.1	Gemeinnützig anerkannte Vereine und BürgerInnen der Stadt Uslar - pro Tag und Stück	6,00
6.2.2	andere Nutzer - pro Tag und Stück	10,00

Das Entgelt wird für jede Benutzung des Mobiliars/der Bühnenteile außerhalb der jeweiligen Einrichtung erhoben.

Für die Abholung steht das Mobiliar/die Bühnenteile zwei Tage vor und nach der gebuchten Zeit kostenfrei zur Verfügung.

7. Ausschank

Beim Ausschank von Getränken durch Einzelkonzessionsinhaber ist für die Berechnung des an die Stadt Uslar abzuführenden Entgelts die Anzahl der Gäste maßgeblich. Die Berechnung erfolgt aufgrund der nachstehenden Tabelle:

Anzahl der Gäste	Entgelt pro Tag
	€
bis 149	100,00
150 - 299	150,00
300 - 449	200,00
450 - 599	250,00
600 - 749	300,00
750 - 899	350,00
ab 900	400,00

Bei mehrtägigen Benutzungen ist die Anzahl der Besucher pro Tag maßgeblich. Von der Gesamtsumme wird die Konzessionsgebühr abgezogen. Ausgenommen hiervon sind nur private Familienfeiern.

8. Entgeltpflichtige

- (1) Zahlungspflichtig sind die jeweiliger Nutzer der Einrichtungen. Sofern Spielgemeinschaften als Nutzer auftreten, geht die Zahlungspflicht auf einen oder mehrere Stammvereine der Spielgemeinschaft über. Diese sind durch die Spielgemeinschaften zu benennen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

9. Entgeltgrundlage

9.1. Regelmäßige Nutzungen

Für die regelmäßige Nutzung von Mehrzweck-, Dorfgemeinschafts-, Sport- und Schulanlagen sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten Grundlage der Entgelterhebung. Es wird jeweils für das Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) und das Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) ein Belegungsplan aufgestellt. Die Pläne werden ohne Nachfrage fortgeschrieben. Eine Änderung oder Abmeldung der Nutzungszeiten ist vorher schriftlich einzureichen. Rückwirkende Änderungen können nicht berücksichtigt werden, die Entgeltspflicht bleibt insoweit bestehen.

9.2. Einzelnutzungen

- (1) Für Einzelnutzungen werden gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage der Entgelterhebung sind.
- (2) Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden grundsätzlich mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Inanspruchnahme über die angemeldeten Zeiten hinaus, ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung.
- (4) Wird die beantragte Nutzung rechtzeitig mindestens drei Tage vor der Veranstaltung abgesagt, wird von einer Entgelterhebung abgesehen.
- (5) Die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung zählen zu der Nutzungsdauer.

10. Entstehen des Anspruchs und Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme im Belegungsplan bzw. mit der Genehmigung von Einzelnutzungen.
- (2) Die Entgelte für die regelmäßige Nutzung werden jeweils zu Beginn des Sommer- bzw. Winterbelegungsplanes in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit wird mit der Rechnung festgesetzt.
- (3) Für Einzelveranstaltungen werden die Entgelte innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

11. Besonderheiten

- (1) Aufbau-/Abbautage bzw. Tage an denen durch vorhandene Aufbauten (in Hallen) keine andere Nutzung möglich ist, werden pauschal mit 35,00 EUR berechnet.
- (2) Veranstaltungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen, dürfen bis 7.00 Uhr morgens des nächsten Tages ohne die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr fortgesetzt werden. Sollten durch

eine Nutzung andere Räume nicht in Anspruch genommen werden können, so ist die Gebühr auch für diese Räumlichkeiten zu zahlen.

- (3) Für schuleigene Zwecke wird in Schuleinrichtungen kein Entgelt erhoben.
- (4) Für die Turnhalle der Grundschule Uslar wird bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (31.05.2035) der Baumaßnahme aus dem Konjunkturpaket II keine Gebühr für die Nutzung durch gemeinnützige Vereine erhoben.
- (5) Die Mehrzweck-, Sporthallen bzw. Dorfgemeinschaftsräume können in den Ferien auf Antrag außerhalb der Grundreinigung, der Karwoche und der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr genutzt werden.
- (6) Die Benutzung der Einrichtung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts und einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

12. Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die bisherige Festsetzung der Benutzungsentgelte für Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftsanlagen der Stadt Uslar vom 22.05.2001 und die Benutzungsentgeltordnung für Sport- und Schulanlagen der Stadt Uslar vom 09.08.2001 treten mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Uslar, den 03.12.2010

Stadt Uslar

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

i. V. Johanning